

Zeitschrift: Rote Revue : sozialistische Monatsschrift
Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Band: 20 (1940-1941)
Heft: 11

Artikel: Marsilius von Padua
Autor: Gitermann, Valentin
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-333938>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Marsilius von Padua

Von Valentin Gitermann.

Marsilius von Padua (gest. etwa 1342) war Mediziner, Theologe und Jurist. 1313 amtete er als Rektor der Universität Paris. Seit 1326 weilte er, als politischer Emigrant, am Hofe Ludwigs des Bayern in Deutschland. Durch sein staatsrechtliches Werk «*Defensor pacis*» (Der Verteidiger des Friedens, geschrieben in den Jahren 1324/26) hat Marsilius von Padua nicht nur in zeitgenössische politische Konflikte bedeutsam eingegriffen, sondern vor allem auch einen überaus wichtigen Beitrag zur *Grundlegung der demokratischen Staatsauffassung* geleistet. Es lohnt sich deshalb, zumal in der Schweiz, die Erinnerung an seine Ideen aufzufrischen und in Ehren zu halten.

Die in Form des Lehenswesens konstituierte Gesellschaftsordnung des Früh- und Hochmittelalters ist vom 12. Jahrhundert an durch die Bildung eines neuen sozialen Standes, des Bürgertums, allmählich zersetzt worden. Handwerker und Kaufleute machten sich — erst in Italien, dann aber auch nördlich der Alpen — durch gewaltsame Aufstände von der Hörigkeit frei und begründeten unabhängige Stadtstaaten. Im Zusammenhang mit dieser ökonomischen und politischen Sprengung des Feudalsystems entstand, zwecks Rechtfertigung der kommunalen Revolutionen, das Bedürfnis nach einer neuen, bürgerlichen Staatstheorie. Ihre Bildung setzte etwa mit William von Occam ein und wurde von Marsilius von Padua, Machiavelli, Locke, Rousseau weitergeführt.

Marsilius von Padua geht in seinen grundsätzlichen Betrachtungen von der Frage aus, worin der eigentliche *Zweck des Staates* bestehe. Er erblickt ihn in der «*tranquillitas*», in der Ruhe, im wohlgeordneten Zusammenleben der Menschen; denn das größte Übel, unter dem die Gesellschaft leiden könne, sei der Hader. Die Ursachen des Haders hat schon Aristoteles in klassischer Weise geschildert und auf soziale Unterschiede oder Gegensätze zurückgeführt. Seither sind aber, meint Marsilius, neue Momente hinzugekommen, die den Frieden der Gesellschaft untergraben: der Imperialismus der Kirche, die falschen Machtansprüche der Päpste. Um den übertriebenen Aspirationen des Klerus zu begegnen, unterzieht Marsilius die Probleme der staatlichen Gemeinschaft einer eingehenden Würdigung.

Die Menschen sollen «gut leben», erstens im irdischen Sinn dieses Ausdrucks, zweitens aber auch gut leben mit Hinblick auf das Jenseits. Die Frage der Heilsgewißheit regelt die Religion. Mit der zweckmäßigen Ordnung der irdischen Existenz hat sich der Staat zu befassen. Um diese Aufgabe erfüllen, das heißt, um die Bedürfnisse der Menschen möglichst gut befriedigen zu können, braucht die Gesellschaft sechs «Organe»: Ackerbau, Handwerk und Handel, Kriegswesen, Priesterstand und Gericht. Die Angehörigen der drei ersten Stände bilden die «*multitudo vulgaris*» (das gewöhnliche Volk), während die Mitglieder der übrigen Gruppen in die «*honorabilitas*» (die vornehme Oberschicht) einzureihen sind. Den Priestern liegt es ob, die Menschen zur Mässi-

gung anzuhalten, damit sie die Seligkeit durch unsittlichen Lebenswandel nicht verscherzen. Die Priester haben zu lehren, was man glauben, was tun, was unterlassen soll, um des besseren Jenseits gewiß zu sein. Die weltliche Ordnung hat der Staat zu wahren. Er bedient sich dabei gesetzgebender (legislativer) und gesetzausführender (exekutiver) Behörden. Die Legislative ist die Trägerin der obersten staatlichen Macht. Wie wird sie konstituiert, von wem bezieht sie ihren Auftrag, ihre Legitimation? Der mittelalterlichen Auffassung, daß die Staatsgewalt «von Gottes Gnaden» sei, vermag sich Marsilius von Padua nicht vorbehaltlos anzuschließen. Äußerst selten geschehe es, meint er, daß die Legislative unmittelbar von Gott eingesetzt werde, wie es zum Beispiel bei den Juden des Alten Testaments der Fall war. Gewöhnlich wird die Staatsgewalt unmittelbar durch menschlichen Willen errichtet, obwohl dahinter, als entferntere Ursache, auch Gott stehe. Die Menschen aber errichten den Staat entweder durch Gewalt oder durch Übereinkunft, durch Vertrag. Errichtung des Staates durch Gewalt führt zur Tyrannei. Die beste Art, einen Staat zu konstituieren, liegt in der Wahl durch das Volk, in der Demokratie.

Die Staatsgewalt soll in erster Linie als Gesetzgeberin tätig sein. Marsilius unterscheidet moralische und rechtliche Gesetze, das heißt einerseits Gebote, andererseits verbindliche, durch Strafandrohung sanktionierte Vorschriften. Der Zweck der Gesetze liegt in der Gerechtigkeit und in der Sicherung des Allgemeinwohls. Die Behauptung und Festigung der Staatsgewalt darf niemals als Selbstzweck ihrer Betätigung aufgefaßt werden. Wohl aber ist ihr aufgegeben, die üblen Leidenschaften der Menschen zu beherrschen, die Willkür zu bekämpfen und die Unbildung auszurotten.

Wer hat das Recht, Gesetze zu erlassen? — Das Volk. Ihm steht diese Befugnis zu, weil es, als Allgemeinheit, das Allgemeinwohl am besten beurteilen kann. Läge die legislative Gewalt in den Händen nur weniger, so wäre sie der Gefahr gruppenegoistischen Mißbrauchs in viel stärkerem Maße ausgesetzt. Überdies wird das Volk den Gesetzen, die es sich selbst gegeben hat, besser gehorchen, und die Mehrheit, welche das Gesetz beschließt, wird auch die überwiegende Macht besitzen, um seine Befolgung zu erzwingen. Dem Einwand, daß die Menge dumm, ungebildet und lasterhaft sei, begegnet Marsilius mit dem rationalistischen, sokratisch anmutenden Argument, daß jeder in seinem eigenen Interesse das Allgemeinwohl bejahen müsse und folglich auch staats-treu sein werde.

Wer hat das Recht, die Exekutive zu bestellen? — Wiederum das Volk. Ihm steht es zu, die Regierung zu wählen und nötigenfalls auch wieder abzusetzen. Der Regierung liegt es ob, die Gesetze zu verwirklichen, auf Grund der Gesetze zu handeln und auch zu richten. (Der Gedanke, daß das Gericht eine besondere Staatsgewalt bilde, liegt Marsilius von Padua noch fern.) Die Exekutive soll aus einer oder aus mehreren Personen bestehen, nicht aus dem ganzen Volk. Doch darf die Exekutive nichts tun, was nicht aus dem Volkswillen fließt.

Nimmt der Staat die Form der Monarchie an, so ist die Wahl-

monarchie der Erbmonarchie vorzuziehen. Wenn der Sohn des Königs als Nachfolger sich eignet, kann er ja gewählt werden. Die Wahlmonarchie besitzt also die Vorteile der Erbmonarchie, ohne an ihre Nachteile gebunden zu sein. Zudem wird das Volk durch das Prinzip der erblichen Königswürde seiner Souveränität beraubt. Aus diesen Ausführungen des Marsilius gehen seine Sympathien für die Republik deutlich genug hervor.

An diese Betrachtungen über den Staat knüpft Marsilius von Padua eine polemische Analyse der kirchlichen Gewalt. Die Kirche besitzt, seiner Auffassung nach, keine zwingende Macht. Sie hat lediglich den Auftrag, die Menschen zu belehren und zu beraten. Sie ist ein «Arzt der Seele». Richten darf die Kirche nicht, das steht Christus allein zu. Dementsprechend fordert Marsilius in Glaubenssachen die Gewissensfreiheit. Begrenzt ist sie nur durch die Rücksicht auf die öffentliche Ordnung. Ketzer dürfen höchstens durch die Staatsgewalt verbannt werden, keineswegs aber wegen ihrer ketzerischen Anschauungen an sich, sondern ausschließlich wegen daraus sich ergebender Störung des *ordre public*. Der römische Bischof (der Papst) ist andern Inhabern der bischöflichen Würde durchaus nicht übergeordnet. Denn Petrus hatte auch keinen Vorrang gegenüber den andern Aposteln, und es ist überhaupt fraglich, ob er je in Rom gewesen sei. Die Kirche denkt sich Marsilius als eine demokratische Institution. Die Wahl der Bischöfe hat durch die Gesamtheit der Gläubigen zu erfolgen, ebenso nötigenfalls auch ihre Absetzung. Das Prinzip der Demokratie ergebe sich aus dem Vorbild des Urchristentums, es entspreche aber auch den Geboten der Vernunft. Durch das Kirchenvolk sollen auch die Konzilien gewählt werden, in denen Marsilius eine Art religiöser Weltparlamente erblickt. Dem Konzil, als dem Träger der Souveränität des Kirchenvolkes, ist auch die Wahl des Papstes zu übertragen.

Es liegt auf der Hand, daß die Lehren des Marsilius von Padua Postulate der Reformation, ja sogar der Aufklärung vorwegnehmen. Daß die katholische Kirche den «Defensor pacis» als ketzerisch verdammt, ist verständlich. Den dadurch ausgelösten Verfolgungen entzog sich Marsilius durch die Flucht nach Deutschland, wo Ludwig der Bayer weitherzig genug war, ihm Asyl zu gewähren.

Aus der Arbeit eines Bildungsausschusses

Edwin Hardmeier, Winterthur

Einige Abstimmungsergebnisse aus den letzten Jahren, vor allem das Schicksal der kantonalzürcherischen Altersversicherung, die Ausgangspunkt hätte sein können zu einem großen Sozialwerk im Fortschrittskanton Zürich, erschrecken uns und geben uns Anlaß, unsere Arbeit zu überdenken. Wie kommt es, daß die Arbeiterschaft der starken Arbeiterkreise Zürichs, die bisher die rote Mehrheit in dieser Stadt getragen und gesichert haben, bei dieser Abstimmung derart ver-